



Weilheim-Schongau

Donnerstag, den 15. 2. 2001

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i.OB, Tel. 0881/681-0.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Luitpold Braun

INHALTSVERZEICHNIS

- Bayer. Naturschutzgesetz;
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm und Erschwernisausgleich;
Abgabetermin für Auszahlungsanträge
- Bekanntmachung der Sparkasse Schongau
- Bundesleistungsgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung von Übungen der Bundeswehr und der Truppen der Entsendestaaten
- Ladenschlussgesetz
- Satzung der Kreissparkasse Schongau vom 6. Februar 2001
- Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG);
Erlass einer Satzung über die Erhebung v. Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, LRA Ostallgäu;
Erlass einer Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, LRA Ostallgäu
- Wassergesetze;
Verordnung des LRA Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet „Kannenwaldquelle“ in der Gemarkung Schongau für die öffentl. Wasserversorgung der Stadt Schongau, LRA Weilheim-Schongau vom 31. 01. 2001

**Bayer. Naturschutzgesetz;
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm und Erschwernisausgleich;
Abgabetermin für Auszahlungsanträge**

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau weist daraufhin, dass Auszahlungsanträge für Verträge nach dem Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm und dem Erschwernisausgleich bis spätestens **01. März 2001** abzugeben sind. Später eingehende Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

Anträge, die bereits im Herbst vergangenen Jahres abgegeben worden sind und bei denen die Vertragserfüllung nur teilweise erfolgt und bestätigt wurde, müssen bis spätestens **01. März 2001** schriftlich angezeigt werden, wenn noch weitere Arbeiten (z. B. vollständiges Abfahren des Mähgutes von Vertragsflächen) durchgeführt worden sind.

Für evtl. Rückfragen steht die untere Naturschutzbehörde unter den Telefonnummern:
0881/681-250 (Frau Friedl) oder
0881/681-352 (Herr Wölfl) und
0881/681-316 (Herr Hett) zur Verfügung.

Weilheim i. OB, den 22. Januar 2001

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

- Sachgebiet 41 -

I. A. Friedl

Bekanntmachung der Kreissparkasse Schongau

Aufgebot

Das von der Kreissparkasse Schongau ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 9005125

ist zu Verlust gegangen. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, etwaige Rechte binnen 3 Monaten bei der Kreissparkasse Schongau geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schongau, den 31. Januar 2001

Der Vorstand der
Kreissparkasse Schongau

**Bundesleistungsgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung von
Übungen und Manövern der Bundeswehr**

Die Bundeswehr führt im Jahr 2001 folgende Übungen und Manöver durch:

01. Ort: Gde Altenstadt, Gde Hohenfurch, Gde Schwabsoien;
„Sachsenrieder Forst“
Zeit: 19. 02. 01 07:30 Uhr -
21. 02. 01 16:30 Uhr
Art: Fallschirmjägergefechtsübung

02. Ort: St. Penzberg, M. Peißenberg, Gde Böbing, Gde Hohenpeißenberg, Gde Wessobrunn
Zeit: 20. 02. 01 07:30 Uhr -
21. 02. 01 16:30 Uhr
Art: Fernmeldeaufbauübung

03. Ort: St. Penzberg, St. Weilheim, VG Habach, VG Pähl, VG Seeshaupt, Gde Bernried, Gde Eberfing, Gde Wessobrunn
Zeit: 02. 03. 01 - 16. 03. 01
Art: Gefechtsübung mit Luftfahrzeugen „Kühner Fuchur X“

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, machen wir an dieser Stelle besonders aufmerksam. Zur Abwicklung eines Schadens, der durch die übende Truppe entstanden ist, erhalten Sie weitere Auskünfte von den Gemeinden oder vom Landratsamt Weilheim-Schongau (Tel.: 0881/681-332).

Weilheim i. OB, den 08. 02. 2001

KREISORDNUNGSAMT

I. A. Schüss

Ladenschlussgesetz

Ladenschluss am Faschingssonntag

Am Faschingssonntag, den 25. 02. 2001, dürfen in allen bayerischen Konditoreibetrieben

- in der Zeit von 04:00 Uhr bis 16:00 Uhr Konditorwaren hergestellt, abgegeben, ausgetragen oder ausgefahren werden und
- in der Zeit von 08:00 Uhr und 18:00 Uhr für insgesamt 6 Stunden Konditorwaren verkauft werden.

Dabei sind folgende Auflagen einzuhalten:

1. Arbeitnehmern, die am Sonntag zur Arbeit herangezogen werden, ist in der selben oder folgenden Woche ein Teilzeitausgleich zu gewähren.
2. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zur Dauer der Arbeitszeit und der Ruhepausen sind zu beachten.

82362 Weilheim i. OB, 07. 02. 2001

- KREISORDNUNGSAMT -

I. A. Gugger

**Satzung
der Kreissparkasse Schongau
vom 6. Februar 2001**

Die Kreissparkasse Schongau erlässt auf Grund von Art. 21 Abs. 2 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. September 2000 mit Zustimmung des Landkreises Weilheim-Schongau und mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Schreiben vom 15. Januar 2001 - Nr. 231-1462-WM1./01) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Sparkasse führt den Namen „Kreissparkasse Schongau“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Schongau.
- (3) Die Sparkasse ist eine rechtsfähige gemeinnützige und mündelsichere Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.

§ 2

Gewährträger, Geschäftsbezirk

- (1) Gewährträger der Sparkasse ist der Landkreis Weilheim-Schongau.

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können die Haftung des Gewährträgers in Anspruch nehmen, soweit sie von der Sparkasse nicht befriedigt werden (Art. 4 SpkG).

(3) Der Geschäftsbezirk der Kreissparkasse Schongau umfasst das Gebiet der Stadt Schongau, der Marktgemeinde Peiting und der Gemeinden Altenstadt, Bernbeuren, Böbing, Burggen, Hohenfurch, Hohenpeißenberg, Prem, Rotenbuch, Schwabbruck, Schwabsoien, Steingaden und Wildsteig sowie die Gemeinde Bad Bayersoien aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen und der Gemeinden Apfeldorf, Gemeindeteil Epfach der Gemeinde Denklingen, Reichling und Kinsau aus dem Landkreis Landsberg am Lech.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen mit der Aufgabe, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen.
- (2) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk und unterstützt ihren Gewährträger als Hausbank in der Erfüllung seiner kommunalen Aufgaben.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich
 - dem jeweiligen Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau als Vorsitzenden
 - drei weiteren Mitgliedern (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 SpkG), von denen zwei Mitglieder vom Gewährträger aus seiner Mitte gewählt werden und ein Mitglied durch die Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde bestellt wird und
 - dem Vorsitzenden des Vorstands.
- (2) Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats ist der stellvertretende Landrat des Landkreises Weilheim-Schongau. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er

zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt.

- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Vertritt ein Mitglied den Vorstandsvorsitzenden, ist dieses Mitglied auch stimmberechtigt.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Art. 5 Abs. 4 SpkG).
- (2) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a SpkO) wird auf 15 v. H. der in der zuletzt festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der sich ergebende Betrag wird auf volle 100.000 Deutsche Mark und nach Umstellung des Rechnungswesens der Sparkasse auf den EURO auf volle 100.000 EURO abgerundet.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandssammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang in den Kassenräumen bekannt gemacht. Nach Maßgabe des Unterschriftenverzeichnisses unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, den ec-Service, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern, das Wertpapiergeschäft und das Auslandsgeschäft in Wertpapieren gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) Der Kunde kann die Geschäftsbedingung in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde sind unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, so können bis zur Klärung der Verdachtsgründe Rückzahlungen verweigert und die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkasse (Hauptstelle und betroffene Geschäftsstelle) darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrück-

lich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Zinsatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. Die Genussrechte dürfen an der Bayerischen Börse in den geregelten Markt eingeführt werden.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v. H. des kreditwesentlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird das Amtsblatt ihres Gewährträgers bestimmt (§ 27 Abs. 2 SpkO).
- (2) Satzungen macht die Sparkasse im Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Kassenraum der Sparkassenhauptstelle in Schongau, Münzstraße 36, veröffentlicht; der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. April 1997 außer Kraft.

Schongau, 6. Februar 2001

Braun, Landrat
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Vollzug des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (AGTierKBG);

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu;

Erlass einer Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu
vom 18. Januar 2001**

Aufgrund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 11. 08. 1978 (BayRS 7831-4-I), geändert durch Gesetz vom 12. 07. 1986 (GVBI S. 120) und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-I-I) in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 07. 1998 (GVBI S. 424) und § 15 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 08. 12. 1988 (RABI S. 178) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Satzung:

**§ 1
Gebühren**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen folgende Gebühren:

I. Tierkörper

1. Zum menschlichen Verzehr nicht taugliche Tiere

Soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 3 besteht, bemessen sich die Gebühren nach Art und Anzahl der Tierkörper und nach Abholung/Anlieferung:

a) Geöffnete/geschlachtete Großtiere (nicht freigegebene Tiere)

(über drei Monate alte Kälber, Rinder und Einhufer sowie in der Größe vergleichbare Tiere)

je Stück und Abholung
147,00 DM (75,16 Euro)

je Stück bei Anlieferung
100,00 DM (51,13 Euro)

b) Geöffnete/geschlachtete Kleintiere (nicht freigegebene Tiere)

(unter drei Monate alte Kälber und in der Größe vergleichbare Tiere)

je Stück und Abholung
98,00 DM (50,11 Euro)

je Stück bei Anlieferung
70,00 DM (35,79 Euro)

2. Heimtiere/Haustiere

je Abholung
75,00 DM für das erste Tier
(38,35 Euro)

20,00 DM für weitere Tiere
je Stück (10,23 Euro)

je Anlieferung
45,00 DM je Stück
(23,01 Euro)

3. Wildtiere

je Abholung
75,00 DM unabhängig von der Anzahl (38,35 Euro)

je Anlieferung
45,00 DM unabhängig von der Anzahl (23,01 Euro)

II. Tierkörperteile

Die Gebühren bemessen sich nach dem Behältervolumen bzw. dem Gewicht der Tierkörperteile bzw. je Abholung/Anlieferung:

a) Die Gebühr beträgt bei Betrieben (mit Betriebsnummer) mit gewerblich regelmäßiger Schlachtung und Abholung

je Gefäß 120 l je Leerung:
67,50 DM (34,51 Euro)

je Gefäß 240 l je Leerung:
135,00 DM (69,02 Euro)

je Gefäß 1 100 l je Leerung:
675,00 DM (345,12 Euro)

Container je Leerung:
je angefangene 100 kg:
67,50 DM (34,51 Euro)

b) Für Tierkörperteile aus nicht regelmäßigen privaten oder gewerbeähnlichen Schlachtungen (ohne Betriebsnummer) die auf Abruf entsorgt werden beträgt die Gebühr

je Abholung u. je angef. 100 kg
67,50 DM (34,51 Euro)

c) Für Tierkörperteile aus nicht regelmäßigen privater Schlachtungen, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt angeliefert werden, wird die Gebühr nach Gewicht bemessen und beträgt

je Anlieferung u. je angef. 100 kg
50,00 DM (25,56 Euro)

III. Erzeugnisse und sonstige tierische Abfälle

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gewicht der Erzeugnisse.

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörper Teile und Erzeugnisse aus fleischverarbeitenden Betrieben, Betrieben, die nicht selbst schlachten, aus dem Handel oder von sonstigen privaten oder gewerblichen Besitzern:

bei Abholung je angefangene
100 kg 67,50 DM (34,51 Euro)

Sonstige, nicht unter Ziffer II fallende Tierkörper Teile und Erzeugnisse ausschließlich aus Privathaushalten oder Anfallstellen nicht gewerblicher Art, die bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried angeliefert werden:

je angefangene 100 kg
50,00 DM (25,56 Euro)

IV. Unbehandeltes, gekühltes und unverwässertes Blut

je angefangene 100 kg
26,00 DM (13,30 Euro)

Bei ungekühltem Blut wird ein Zuschlag von 10,00 DM (5,11 Euro) je angefangene 100 kg erhoben.

V. Sonderfahrten und Wartezeiten

Bei Abholung außerhalb des üblichen Terminplanes und bei von Gebührenschuldner zu vertretenden Wartezeiten werden

je angefangene Stunde 140,00 DM
(71,58 Euro)

neben den Gebühren nach § 1 berechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist der Besitzer der Tierkörper, Tierkörper Teile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle, der die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt in Anspruch nimmt. Soweit Tierkörper, Tierkörper Teile, Erzeugnisse und sonstige Abfälle in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührenschuldner.
2. Werden die Leistungen der Tierkörperbeseitigungsanstalt von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörper Teile, Erzeugnisse und sonstigen Abfälle sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

Keine Gebühren werden erhoben für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sin-

ne des jeweils geltenden Tierseuchengesetzes, für die eine Abholungspflicht besteht.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, Erzeugnissen und sonstigen Abfällen entstehen mit der Abholung oder Anlieferung und werden fällig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides. Bei Anfahrten ohne Materialaufnahme bleibt die Mindestgebühr unverändert.

§ 5

Gebührenerhebung

Die Gebühren nach § 1 werden durch den Zweckverband auf der Grundlage der Abholdaten des Pachtbetriebes eingehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried vom 18. Dezember 1991 und 16. Oktober 1992 außer Kraft.

Marktobersdorf, 18. Januar 2001

A. Müller, Landrat
Verbandsvorsitzender

Satzung

über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu Vom 18. Januar 2001

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 07. 1998 (GVBl. S. 424), i. V. m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKro) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (GVBl. S. 136) erlässt Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Gebiet des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried - TBA - (vgl. § 3 der Satzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried).

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried dient der Beseiti-

gung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Tieren; sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Tierkörper

- sind verendete, totgeborene oder ungeborene Tiere sowie getötete Tiere, die nicht zum

menschlichen Genuss verwendet werden.

2. Tierkörperteile

- sind Teile von Tieren aus Schlachtungen einschließlich Blut, Borsten, Fellen, Häuten, Hörnern, Klauen, Knochen und Wolle sowie sonstige anfallende Teile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss verwendet werden.

3. Erzeugnisse

- sind von Tieren stammende Erzeugnisse, insbesondere Eier und Milch, zubereitetes Fleisch, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren unschädliche Beseitigung notwendig ist.

Tierische Exkremente oder Panseninhalte gelten nicht als Tierkörperteile oder Erzeugnisse.

§ 4

Überlassungs- und Benutzungspflicht

(1) Die im Verbandsgebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind nach Maßgabe des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes in der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried zu beseitigen. Der Zweckverband kann hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Die Benutzungspflicht entfällt bei den im Tierkörperbeseitigungsgesetz vorgesehenen Ausnahmen.

(3) Melde- und Ablieferungspflichten ergeben sich aus § 9 und § 11 Tierkörperbeseitigungsgesetz.

(4) Tierkörperteile aus gewerblichen Schlachtungen sowie Erzeugnisse aus gewerblichen Betrieben werden ausschließlich durch Spezialfahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried entsorgt. Selbstanlieferungen sind aus seuchenhygienischen Gründen nicht zugelassen.

Ganze Tierkörper aus allen Anfallstellen sowie Tierkörperteile aus Hausschlachtungen und Erzeugnisse aus Privathaushalten oder Anfallstellen nicht gewerblicher Art dürfen bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried angeliefert werden.

(5) Tierkörperteile aus spezifiziertem Risikomaterial (SRM) entsprechend geltendem EU-Recht dürfen aufgrund seuchenrechtlicher Bestimmungen von der Schlachtstätte nicht entfernt und weder zu spezifiziertem Risikomaterial noch zu der übrigen Rohware anderer Schlachtstätten transportiert werden.

§ 5

Aufbewahrungspflicht

(1) Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse sind, sofern § 4 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung findet, bis zur Abholung in geeigneten Behältern an gut zugänglichen Orten entsprechen § 13 Tierkörperbeseitigungsgesetz so aufzubewahren, dass eine unbefugte Entnahme verhindert wird. Därme und Pansen müssen vorher entleert werden. Pansen- und Darminhalte kann ausnahmsweise dann beigegeben werden, wenn der Fleischbeschau-tierarzt dies aus seuchenhygienischen Gründen (z. B. bei Milzbrand) anordnet. Die Fettabscheider müssen wöchentlich gereinigt werden, der Klärschlamm auf Fettabscheidern darf dann beigegeben werden. Genussuntaugliches Fleisch größeren Umfangs (z. B. ganze Tierkörper) ist ebenfalls so aufzubewahren, dass eine unbefugte Entnahme verhindert wird.

(2) Jede gewerbliche Schlachtstätte hat die notwendigen Behälter, die im Verbandsgebiet einheitlich sein müssen, im Beneh-

men mit der Tierkörperbeseitigungsanstalt auf eigene Kosten zu beschaffen.

Für die Aufbewahrung von Tierkörperteilen, die als spezifiziertes Risikomaterial gelten, hält der Pächter der TBA für gewerbliche Schlachtstätten spezielle Normbehälter zum Ankauf bereit.

(3) Die Behälter für genussuntaugliches Fleisch müssen mit einem Einheitsschloss versehen sein, dessen Schlüssel nur an den zuständigen Beschauer, den Lebensmittelüberwachungsbeamten, den TBA-Fahrer und den Amtstierarzt ausgegeben werden dürfen.

(4) Die Behälter für Schlachtabfälle müssen mit einem dicht abschließenden Deckel versehen und entsprechend gekennzeichnet sein.

(5) Die Behälter für genussuntaugliches Fleisch und die Behälter für Schlachtabfälle sind in der warmen Jahreszeit kühl, in der kalten Jahreszeit frostgeschützt aufzubewahren. Die Behälter sind - sofern die Abholung der enthal-

tenen Stoffe nicht im frischen Zustand erfolgt - mit Kalkmilch (1 Teil frischer Kalk auf 20 Teile Wasser) oder gleichwertigen Desinfektionslösungen soweit aufzufüllen, dass die in ihnen enthaltenen Stoffe bedeckt sind. Hiervon kann dort abgesehen werden, wo die Art der Aufbewahrung ein rasches Verderben sowie Maden- und Fliegenansiedlung verhindert. Die Behälter sind sofort nach jeder Entleerung vom Schlachtenden mit heißer Sodalösung oder Gleichwertigem außerhalb der Betriebsräume zu reinigen und zu desinfizieren; sie sind dann bis zur nächsten Beschickung geöffnet zu lassen.

(6) Die zur Abholung bereitzustellenden Behälter für genussuntaugliches Fleisch und für Schlachtabfälle sind frei von Fremdkörpern (z. B. Glas, Kunststoffe, Gummi, Stricke, Eisen, Dosen usw.) zu halten. Beim Abholen der unschädlich zu beseitigenden Stoffe ist dem Personal der TBA unentgeltlich die erforderliche Hilfe zu leisten.

§ 6

Gebühren

Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Tieren werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 26 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 einer Anordnung des Zweckverbandes für den Einzelfall nicht nachkommt.
2. entgegen § 4 Abs. 5 spezifiziertes Risikomaterial von der Schlachtstätte entfernt.
3. den Vorschriften über die Aufbewahrungspflicht (§ 5) zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu vom 23. November 1984 außer Kraft.

Marktoberdorf, 18. Januar 2001

Zweckverband
für die Tierkörperbeseitigung
Kraftisried

A. Müller, Landrat
Verbandsvorsitzender

Wassergesetz;

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet „Kannen- waldquelle“ in der Gemarkung Schongau für die öffentliche Was- serversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau vom 31. 01. 2001

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695 ff) i. V. m. Art. 35 und 75 des

Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Kannenwaldquelle und damit der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schongau, insbesondere der Wasserversorgung der Haindl Papier GmbH & Co. KG, Werk Schongau, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich W I, einer engeren Schutzzone W II und einer weiteren Schutzzone W III.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:5000, gefertigt vom Büro Dr. Rietzler & Heidrich GmbH, Marktoberdorf, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Zone I umschließt auf einer Fläche von rund 900 m² eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2094 der Gemarkung Schongau, die Zone II auf einer Fläche von ca. 1,5 ha Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 2048/2, 2075, 2079, 2080, 2081 und 2094

der Gemarkung Schongau. Die Zone III umschließt auf einer Fläche von ca. 6,5 ha Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 2048/2, 2075, 2076, 2078, 2078/4, 2079, 2081 und 2082 der Gemarkung Schongau.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, in der Stadtverwaltung Schongau und in der Marktverwaltung Peiting niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die enger Schutzzone und die weiter Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten	verboten wie Nr. 1.2 *)
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	Verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben im Sinne von Anlage 2, Ziffer 4, erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden - auf Brachland - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfal-lanlagen	verboten	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erwei-tern	verboten	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erwei-tern	verboten	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	Verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu er-richten oder zu erweitern	verboten	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	Verboten	verboten, ausgenom. Rundballen-silage bei Siliergut ohne Gärsafter-wartung
1.9	Stallungen zu errichten	verboten	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2, Ziff. 1	verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernäh-rung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird

1.11	Beweidung	verboten		---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten	verboten		
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziff. 2, neu anzulegen	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2, Ziff. 3	verboten		verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 2000 m ² bei umgehender Begrünung zu standortgerechtem Mischwald
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	---	erforderlich, soweit Fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
1.21	Errichtung und Betrieb von ortsfesten Wildunterständen und Futterständen	verboten		---

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten.
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten		verboten
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten		verboten
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nm. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung
3.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten		verboten
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten		verboten
4.3	Trockenaborte	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser		verboten
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wasserpumpen) zu errichten		verboten

4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
5.2	zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden		verboten
5.3	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Campingplätze aller Art		verboten
5.4	Sportanlagen zu errichten		verboten
5.5	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten für Großveranstaltungen verboten für Motorsport
5.6	Friedhöfe zu errichten		verboten
5.7	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.8	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.9	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten		verboten
5.10	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten
5.12	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerichte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.13	Beregnung		verboten, wie Nr. 1.14

6. bei baulichen Anlagen allgemein		
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten
7.	Betreteten	verboten

*) siehe Anlage 2 Ziffer 5

Zu Ausnahmen im Einzelfall s. Anlage 2 Ziffer 7 und § 4

Die Verbote des Absatzes 1, Nummern 4.6, 5.10, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die

Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Ent-

eignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, 31. 01. 2001

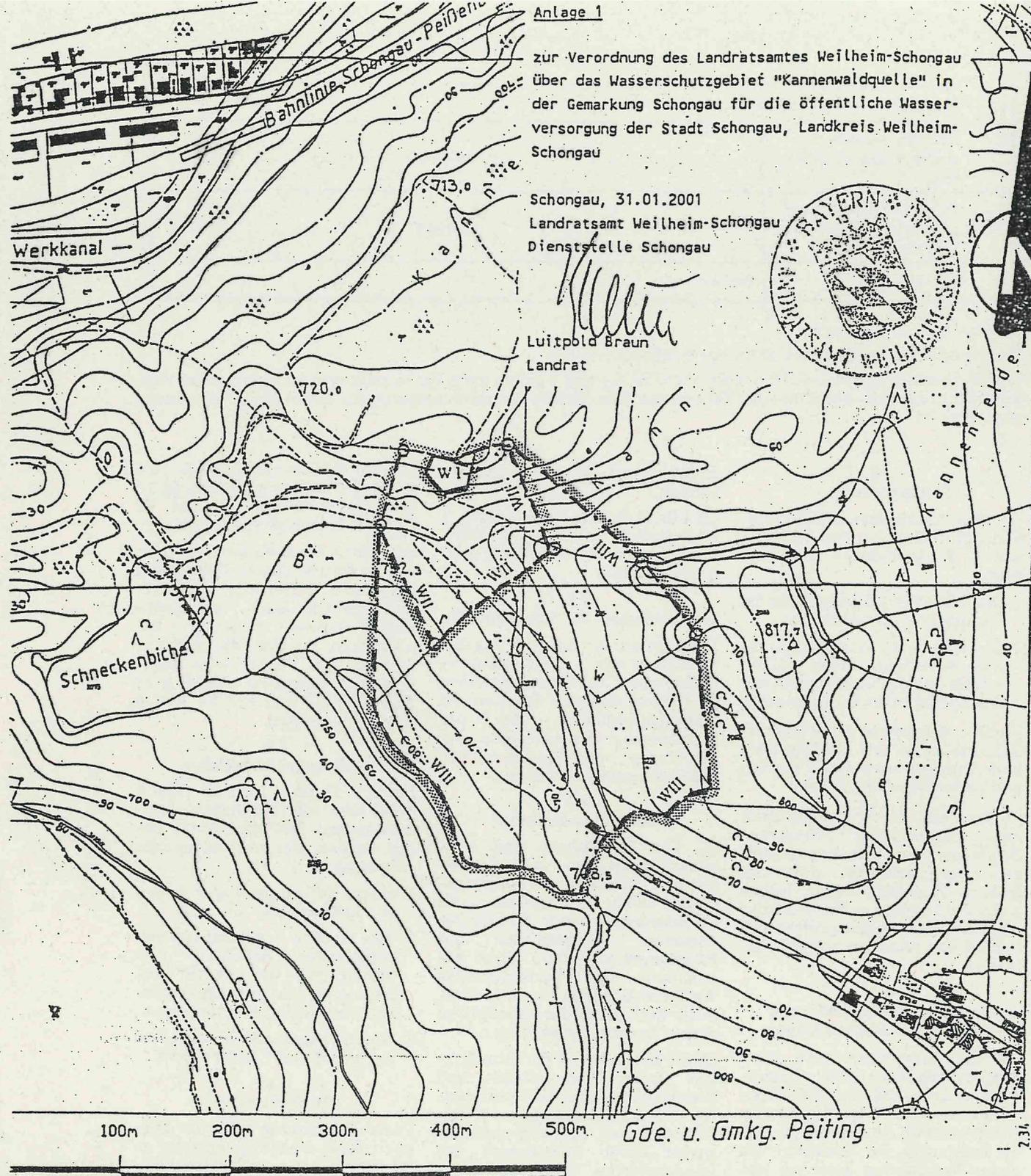
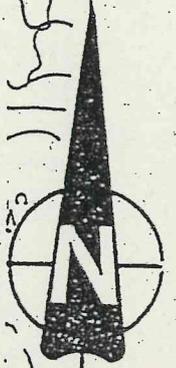
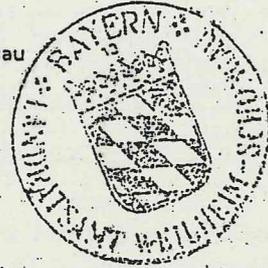
LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU
Dienststelle Schongau
Luitpold Braun, Landrat

Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau
über das Wasserschutzgebiet "Kannenwaldquelle" in
der Gemarkung Schongau für die öffentliche Wasser-
versorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-
Schongau

Schongau, 31.01.2001
Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau

Luitpold Braun
Luitpold Braun
Landrat



○ Markierungspfosten

<p>Wasserschutzgebiet der Kannenwaldquelle</p>	<p>Antragsteller: Stadt Schongau Münzstr. 1-3 86956 Schongau</p>
<p>— Zone I (Fassungsbereich) - - Zone II (engere Schutzzone) - · - Zone III (weitere Schutzzone)</p>	<p>Antragverfasser: Dr. Rietzler & Heidrich GmbH Anton-Bruckner-Str. 9 87616 Marktoberdorf</p>
<p> Wasserschutzgebiet: Innenraum: Zone I - III</p>	<p>Anlage: 1 Maßstab: 1 : 5 000</p>

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet „Kannenwaldquelle“ in der Gemarkung Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schongau, Landkreis Weilheim-Schongau vom 31. 01. 2001

1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Gemüseanbau
 - Zierpflanzenanbau
3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
4. Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben
Zur näheren Begriffsbestimmung von „zeitgerecht“ und „bedarfsgerecht“ wird auf die einschlägigen Maßnahmen der Merkblätter „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Gärsaft und Gewässerschutz“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten/Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern verwiesen.

Die Ausbringungszeiten und -mengen für Wirtschaftsdünger sind, bezogen auf verschiedene landwirt-

schaftliche Nutzungsformen, ausführlich im sogenannten Güllekalender (Merkblatt: „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“, Seite 18/19) aufgeführt.

Unter anderem ist das Ausbringen von Wirtschaftsdünger verboten:

- im Winter, d. h. im Zeitraum vom 15. 10. (im Wasserschutzgebiet „Kannenwaldquelle“ auf Grünland: 01. 11.) bis 15. 02.;
- auf schneebedecktem und tief gefrorenem Boden (mehr als 5 cm Frosttiefe);
- auf wassergesättigtem Boden

5. Ausbringen von Festmist

In Zone III kann Festmist auch außerhalb der unter § 3 Ziffer 1.2 genannten Zeiträume ausgebracht werden.

6. Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)

Die Anforderungen an bestehende JGS-Anlagen richten sich nach Anhang 5 (Ziffer 9) zur Anlagenverordnung.

7. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Schongau, 31. 01. 2001

LANDRATSAMT
WEILHEIM-SCHONGAU

Dienststelle Schongau
Luitpold Braun, Landrat

